

Eb. Jakob von Trier erbietet sich gegenüber Johann Hurt von Schönecken zu einem gütlichen Austrag ihrer Streitsache¹⁾ vor genannten Schiedsrichtern, darunter NuK.

Kop., Pap. (gleichzeitig, innerhalb eines Prozeßrotulus): KOBLENZ, LHA, I C 16206/3 f. 4.

Erw.: Goerz, *Regesten 175* (ohne Nennung des NuK); Miller, *Jakob von Sierck 65*.

Beklage sich Johann, er werde von Jakob im Recht verkürzt, so müsse er, Jakob, ihm darauf sagen, daß ihm nie Recht verweigert worden sei. Er wolle es an keinem Tage fehlen lassen, zu dem Johann ihn als verpflichtet ansehe, obwohl er, Jakob, eine solche Verpflichtung nicht anerkenne. Gleichwohl werde er sich nach diner anspraichen und unser antwert des rechten genoigen an dem edelen unserm lieben neven Bernart graven zu Solms, dem ersamen meister Niclais van Cose proibst zu Monstermeynfelt, dem strengen Richart Hurten van Schoneck ritter dinem vater und unserm hoiffemeister Iohan van Eltze, als wir des mit dyme vater ytzunt gen(ant) auch in reden sin gewest. Sei Johann damit nicht einverstanden, wulden wir uns zu anderem also gelichem redelichem und geburlichem ußtrage ergeben, dar ane du dich bilche suldes genoigen lassen.

¹⁾ Nämlich um die Pfandschaft von Schloß und Amt Kyllburg; s. Miller, *Jakob von Sierck 64–67*.

Vermerk der päpstlichen Kanzlei über Aushändigung einer für Eb. Jakob von Trier bestimmten Bulle Eugens IV. an NuK.¹⁾

Or. (auf der Rückseite von): KOBLENZ, LHA, I A 7351.

Druck: Roßmann, *Betrachtungen 381*; RTA XV 596 *Vorbemerkung zu Nr. 314*.

Erw.: RTA XV 533; *Vansteenberghe 73 Anm. 3*; *Meuthen, Dialogus 31f*.

Detur domino Nicolao de Cußa Treuerensi.

¹⁾ RTA XV 596f. Nr. 314. Eugen IV. erläßt mit dieser Bulle Eb. Jakob die Zahlung der Servitien, davon 10 000 Florene *Kommunservitien*, für die Übertragung der Trierer Kirche und spricht ihn von den Strafen los, in die er wegen des bisherigen Zahlungsverzugs verfallen ist, beides indessen unter der Bedingung, daß Jakob die Kurfürsten auf dem zum 2. Februar angesetzten Tag oder bis spätestens Ostern zur Obödienz Eugens IV. zurückbringt oder doch selber mitsamt der Trierer Kirche und Diözese Gehorsam leistet. Offensichtlich nahm NuK die Bulle nach Deutschland mit, um sie Jakob persönlich zu überreichen, obwohl als Prokurator Jakobs in der Bulle Iohannes de Frankfordia genannt wird. Wie es scheint, sollte (oder wollte) NuK das große kirchenpolitische Geschäft mit Jakob persönlich erledigen. Ebenfalls ins erzbischöfliche Archiv gelangt ist eine Bulle Eugens IV. von 1440 XI 4 über die Aufhebung von Strafen, die gegen Jakob und seinen Bruder Philipp von Sierck wegen Nichtbeachtung der Ansprüche des Kardinals Correr auf eine Pension aus der Dompropstei in Würzburg verhängt worden waren; heute: KOBLENZ, LHA, I A 7353. Wie in RTA XV 534 vermutet wird, nahm NuK auch diese Bulle mit; jedoch fehlt ein entsprechender Rückvermerk, wie ihn I A 7351 trägt. – Der Servitienerlaß für Eb. Jakob ist in seiner individuellen Bedeutung allerdings oft überbetont worden; vgl. etwa J. B. Toews, *Pope Eugenius IV and the Concordat of Vienna (1448) – An Interpretation*, in: *Church History 34* (1965) 191 *Anm. 14*. In der Zeit von 1439 bis 1448 haben nur zwei der insgesamt sieben mit deutschen Bistümern *Providierten Kommunservitien* gezahlt; Stieber, *Pope 438f*. Vgl. auch Miller, *Jakob von Sierck 116f*.

Eugen IV. Kundgabe Ad futuram rei memoriam über die auf Bitte des NuK vorzunehmende Unierung des Personats der Pfarrkirche von Lay mit der Kirchenfabrik von St. Martinus und Severus in Münstermaifeld.